

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **5 (1890)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

V. Jahrgang.

Nr. 12.

I. Dezember 1890.

Inhalt: Adresse an Herrn Prof. Wilh. Denzler in Riesbach. —
Beschluss des Erziehungsrates betr. Gesangsdirektorenkurs. — Berichtigung.
— Kleinere Mitteilungen.

Beilage: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Neue Folge 11.

Die Direktion des Erziehungswesens und der Erziehungsrat des Kantons Zürich

an Herrn Prof. Wilhelm Denzler in Riesbach.

Hochgeehrter Herr Professor!

Sie haben sich mit Rücksicht auf Ihre Gesundheitsverhältnisse genötigt gesehen, aus dem öffentlichen Lehramte zurückzutreten, und es ist Ihnen durch Beschluss des hohen Regierungsrates vom 9. Oktober 1890 die gewünschte Entlassung unter gebührender Anerkennung Ihrer ausgezeichneten Verdienste gewährt worden.

Der Erziehungsrat fühlt sich gedrungen, Ihnen bei dieser Gelegenheit auch seinerseits den wohlverdienten Dank der Behörde auszusprechen.

Hochgeehrter Herr Professor! Es ist Ihnen das seltene Glück zu teil geworden, während mehr als einem halben Jahrhundert das hochwichtige Amt eines Lehrers der Lehrer auszuüben.

Im Frühjahr 1836 durch einstimmige Wahl der Behörde als Lehrer der Mathematik an das kantonale Lehrerseminar

in Küssnacht berufen, war es Ihnen in dieser Stellung, sowie in der spätern eines Professors für mathematische Disziplinen an der kantonalen Hochschule in Zürich vergönnt, an der Bildung der Primar- und Sekundarlehrer unsers Kantons mit vorzüglichem Erfolge in ungebrochener Kraft bis heute mitzuarbeiten. Mehr als tausend zürcherische Volksschullehrer haben Ihren Unterricht genossen, welcher sich durch Gründlichkeit, Klarheit und Anschaulichkeit in gleichem Masse auszeichnete. Das heilige Feuer und die unentwegte Gewissenhaftigkeit, mit welcher Sie auch in kritischen Zeiten Ihres Amtes warteten, hat in den Lehrern des Volkes die Fackel der Begeisterung für ihren hohen Beruf entzündet und in manchem von ihnen den Vorsatz befestigt, gleich Ihnen als ein Stiller im Lande zu wirken und in der Erfüllung der Pflicht Treue bis ins Kleinste zu üben.

In schwierigen Stadien der Entwicklung unseres kantonalen Lehrerseminars ist Ihnen zu wiederholten Malen die Leitung der Anstalt anvertraut worden und Sie haben sich dem Rufe der Behörde nie entzogen, sondern ohne Zaudern dem Wohle des Ganzen Ihre eigenen stillen Wünsche geopfert, welche Sie nie aus der Reihe der Lehrer hätten heraustreten lassen.

In dem Augenblick, da Sie aus dem über Alles geliebten Lehramte zu scheiden sich anschicken, werden sie wieder lebendig, die tausend und tausend Beispiele jener rührenden Hingabe, welche Ihnen im Unterricht keine Ruhe liess, bis auch die schwächsten Schüler zur Beherrschung des Stoffes durchgedrungen waren.

Wir sind überzeugt, dass die gesamte zürcherische Lehrerschaft sich mit Freuden anschliessen würde, wenn die Behörde Ihren Verdiensten in einer öffentlichen Jubelfeier gerecht werden wollte; aber eine so laute Kundgebung würde Ihrer uns Allen wohl! bekannten Zurückhaltung und Bescheidenheit wenig entsprechen und wir glauben daher Ihren Wünschen besser nachzukommen, wenn wir einen weniger geräuschvollen Weg für die Äusserung unseres Dankes und unserer Verehrung wählen.

Die oberste Erziehungsbehörde des Kantons und mit ihr die grossen Scharen Ihrer dankbaren Schüler und Jünger,

welche, sei es im Lehramte, sei es in anderer Lebensstellung, sich Ihnen als Lehrer und freundlichem Berater verpflichtet fühlen, nahen sich heute im Geiste, um sich über das wohlvollbrachte Tagwerk Ihrer öffentlichen Wirksamkeit mit Ihnen aufrichtig zu freuen, Ihnen in herzlicher Verehrung und Liebe zu danken für die während Ihrer langen und segensreichen Wirksamkeit der zürcherischen Volksschule und ihrer Lehrerschaft geleisteten Dienste und aus Ihren in unvergesslicher Lebendigkeit leuchtenden Augen neue Begeisterung zu schöpfen, gleich Ihnen dem heiligen Werke der Jugend- und Volkserziehung ihre besten Kräfte zu leihen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Professor, mit unsern herzlichsten Wünschen für Ihr weiteres Wohlergehen die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürich, den 29. Oktober 1890.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Der Erziehungsrat,

beschliesst:

I. Es ist den Schulkapiteln folgende Mitteilung zu machen:

1. In den Frühlingsferien 1891 wird unter Mitwirkung der Musikschule in Zürich, der zürcher. Liederbuchanstalt, der Musikkommission der Schulsynode und der Erziehungsdirektion ein Gesangsdirektorenkurs in Zürich stattfinden.

2. Zu diesem Kurse ordnen die Schulkapitel Zürich und Winterthur je 2, die übrigen Schulkapitel je 1 Quartett ab. Hierbei sind nur solche Mitglieder zu bezeichnen, welche ein Musikinstrument spielen und die letzten zwei Winter keinen Kurs an der Musikschule mitgemacht haben.

3. Der Unterricht dauert zwei Wochen in täglich 6—7 Stunden. Derselbe erstreckt sich auf einfache Kompositionslehre, Quartettgesang, Chorgesang, Methodik des Gesangunterrichts an der Volksschule, deutsche Aussprache.

Für die Abende sind Besuche von Konzerten oder Gesangsproben in Vereinen oder freie Diskussionen über musikalische Gegenstände in Aussicht genommen.

4. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von 4 Fr., diejenigen von Zürich und Umgebung ein solches von 2 Fr., jedoch in der Meinung, dass alle Besucher auch an den abendlichen Diskussionen etc. teilnehmen.

5. Die Schulkapitel werden eingeladen, im Sinne dieses Beschlusses ihre Abordnungen zu treffen und bis spätestens Ende Januar 1891 der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

II. Mitteilung an die Schulkapitel durch das „Amtliche Schulblatt“, sowie an die Direktion der Musikschule, den Vorstand der Liederbuchanstalt und die Musikkommission der Schulsynode.

Zürich, 5. November 1890. Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

C. Grob.

Berichtigung zu Nr. 10, pag. 122, „Der Besuch der zürcherischen Sekundarschulen bei Beginn des Schuljahres 1890/91“: Bei Aufzählung der Schulen mit einem Lehrer, die das Maximum der Schülerzahl (35) überschritten haben, wurde die Sekundarschule Fehraltorf aus Versehen übergangen. Die Schülerzahl beträgt daselbst 37.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Hinschiede:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Winterthur	Lehmann, Abv.	1812	1829-1872	14. Okt. 90
Dielsdorf	Boppelsen	Gassmann, Jak.	1811	1837-1875	6. März 90

Rücktritt aus dem zürcherischen Schuldienst auf
Schluss des Sommersemesters 1890:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatsort	Geburtsjahr	Schuldienst
Zürich	Höngg	Rüttimann, Ida	Weiersweilen (Thurg.)	1866	1890
Horgen	Horgen	Ochsner, J. J.	Illnau	1821	1844—90

Wahlgenehmigungen auf 1. November 1890:

Bezirk	Schule	Name des Gewählten	bish. Eigenschaft	Dat. d. Wahl
Zürich	Riesbach	Örtli, Eduard	Lehrer in Seen	28. Sept.
Horgen	Rüschlikon	Wettstein, Herm.	Lehrer i. Unter-Embrach	28. „
Hinweil	Gyrenbad	Ganz, Rudolf	„ Gündisau	28. „
Uster	Dübendorf	Angst, Jakob	„ Oberweil-Birchweil	14. „

Verweser auf Beginn des Wintersemesters 1890/91:

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort
Zürich	Höngg	Furrer, Gottfr.	Fiscenthal
Horgen	Horgen	Haab, Jakob	Meilen
Pfäffikon	Gündisau	Müller, Heinr.	Altikon
Winterthur	Seen	Hofmann, Emil	Hottingen
Bülach	Oberweil-Birchweil	Frey, Rud.	Watt-Regensdorf
„	U.-Embrach	Hardmeier, Emil	Zumikon

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Affoltern	Hausen	Aufenast, S.	Krankheit	20. Okt.	Süry, Herm., v. Winterthur
Hinweil	Ettenhausen	Müller, Rud.	„	13. „	Köng, Aug., v. Ettenhausen an Stelle der bish. Vikarin Luise Dörsam.
Uster	Gfenn	Geilinger, Emma	„	6. „	Boller, Arn., v. Nied.-Uster

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Andelfingen	Trüllikon	Hertli, Job.	11. Okt.	Süry, Herm., v. Winterthur

An Sekundarschulen:

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Aussersihl	Meyer, Konr.	1843	1862-74	22. Sept.

Wahlgenehmigung auf 1. November 1890:

Bezirk	Schule	Name des Gewählten	Bisher. Eigenschaft	Dat. d. Wahl
Meilen	Küsnacht	Hauser, Julius	Verweser das.	14. Sept.
Uster	Uster	Simmen, Emil	Sek.-Lehrer i. Turbenthal	29. Juni.

Verweser auf Beginn des Wintersemesters 1890/91:

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort
Zürich	Zürich	Stadelmann, Herm.,	Zürich
„	Unterstrass	Steffen, Albert	Brütten
Pfäffikon	Pfäffikon	Lutz, Emil	Walzenhausen (App.)
Winterthur	Turbenthal	Reichling, H.	Ütikon a. S.

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Horgen	Thalweil	Egg, J. J.	Krankh.	3. Nov.	Binder, Otto, von Lindau.

Aufhebung von Vikariaten auf Schluss des Sommersemesters 1890:

Bezirk	Schule	Lehrer	Vikar
Zürich	Zürich	Manz, Jakob	Stadelmann, Herm., v. Zürich
„	Aussersihl	Bindschädler, A. Furrer, Gottfr.,	v. Fischenthal

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von Advokat Dr. Honegger in Zürich als Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des weggezogenen Gemeindevorstandes Schächli in Schwamendingen, und von Dr. Jakob Bosshart, Gymnasiallehrer in Zürich, als Ersatzmann dieser Behörde an Stelle des zum Mitglied gewählten Dr. Honegger.

Wahl von Bezirksratschreiber Walder in Glattfelden als Mitglied der Bezirksschulpflege Bülach an Stelle des zurückgetretenen Gut-Heusser in Embrach.

Errichtung von neuen Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1891/92:

Bezirk Zürich, Primarschule Oberstrass 2 (7. u. 8.).

Anderweitige Betätigung von Lehrern.

Bezirk	Name	Wohnort	Anderweitige Betätigung
Pfäffikon	Schmid, H.	O.-Illnau	Lebensvers.-Ges. „Germania“.
Andelfingen	Wegmann, Ad.	O.-Stammheim	„ „ „Stettin“.

3. An die Behörden der höhern Unterrichts- anstalten.

Hochschule: Rücktritt von Wilhelm Denzler von Zürich, ausserordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät II. Sektion, geb. 1814, an der gegenwärtigen Stelle seit 1865, auf Schluss des Sommersemesters 1890.

Ernennung von Dr. E. Overton als Assistent für das botanische Laboratorium mit Amtsantritt auf Beginn des Wintersemesters 1890/91.

Erteilung der *Venia legendi* für Biologie an der philosophischen Fakultät II. Sektion an Dr. E. Overton aus Stretton (England).

Urlaub für Hermann Fritz, II. Assistenzarzt der medizinischen Poliklinik, für vier Wochen, vom 27. September an gerechnet.

Urlaub für Dr. E. Klebs, ordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät, vom 1.—21. Dezember aus Gesundheitsrücksichten, und Stellvertretung durch Dr. Hanau und Dr. Lubarsch.

Urlaub für Dr. Otto Roth, Privatdozent an der medizinischen Fakultät und Assistent des hygieinischen Instituts, vom 24. November bis 6. Dezember zum Zwecke des Studiums des Koch'schen Heilverfahrens in Berlin, und Stellvertretung durch Dr. C. Brunner.

Ernennung von Unterassistenten im Wintersemester 1890/91:

a) Chemische Übungen für Lehramtskandidaten:

Olgiati, L., von Poschiavo (Graubünden), stud. phil.

b) Pathologisches Institut:

Konikow, Moses, von Zarizin (Russland), stud. med.

Ulrich, Alfred, von Stammheim, stud. med.

c) Anatomisches Institut (Abteil. für makroskop. Anatomie):
Steiner, Hermann, von Zürich, stud. med.

(Abteilung für Histologie und Entwicklungsgeschichte):

Moosmann, Alfred, von Wegenstetten (Aargau), stud. med.

d) Medizinische Poliklinik:

Abel, Kurt, von Berlin, stud. med.

Kantonschule. Gymnasium: Provisorische Übertragung des Unterrichts in der hebräischen Sprache am obern Gymnasium an Dr. Jak. Hausheer von Wollishofen.

Industrieschule: Rücktritt von Prof. Konr. Werdmüller von Zürich, Lehrer für Zeichnen, geb. 1819, an der gegenwärtigen Stelle seit 1853, auf Schluss des Sommersemesters 1890.

Wahl von U. Wettstein, Sekundarlehrer in Neumünster, als Mitglied der Aufsichtskommission an Stelle des zum Turnlehrer gewählten J. J. Müller, gewesener Sekundarlehrer in Zürich.

Übertragung des Unterrichts im Freihandzeichnen für das Wintersemester 1890/91 an Arnold Weber, Zeichnungslehrer am Gymnasium, und Prof. Graf, Zeichnungslehrer am Polytechnikum.

Urlaub für Prof. A. Baumgartner, vom 20. Oktober bis 1. November aus Gesundheitsrücksichten.

Gymnasium und Industrieschule: Urlaub für Prof. Dr. Gustav Schoch, Lehrer für Naturgeschichte, vom 8.—20. Dezember zum Zwecke der Leitung eines Kurses für Fischereiaufseher.

Seminar: Rücktritt von Dr. O. Hunziker von Bern, Lehrer für Pädagogik und Religionsgeschichte, geb. 1841, an der gegenwärtigen Stelle seit 1879, auf Schluss des Sommersemesters 1890, und Übertragung der Stellvertretung für das Wintersemester 1890/91 an Seminarlehrer Lüthy, Pfarrer Wettstein und stud. phil. R. Hunziker.

Urlaub für J. E. Rothenbach, Klavierlehrer, vom 27. Oktober bis 10. November 1890, sowie für den Monat März 1891 aus Gesundheitsrücksichten, und Stellvertretung für den letztern Zeitraum durch Rud. Hunziker, stud. phil. in Küsnacht.

Technikum: Rücktritt von J. Liggenstorfer, Zimmermeister in Veltheim, als Hilfslehrer für Konstruktionsmodelliren und Wahl von Rudolf Wyder in Oberwinterthur.

Urlaub für Prof. Dr. E. Bosshard, Lehrer für Chemie, vom 6.—18. Oktober, und Stellvertretung durch Prof. Wolff und Dr. Weber.

Statuten

des

Preis-Institutes für die Studirenden.

(6. Oktober 1860 und 16. März 1889.)

Zweck, Art und Umfang des Preisinstitutes.

§ 1. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers der Studirenden der Hochschule, sowie zur Aufmunterung des Talentes und Fleisses wird ein akademisches Preisinstitut gegründet.

§ 2. Jährlich am 29. April, als am Eröffnungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten (und zwar in der philosophischen Fakultät je von beiden Sektionen) durch den Rektor Preisfragen bekannt gemacht. Dieselben werden alsbald auf einem besondern Zettel den Studirenden übergeben, und ausserdem werden in jedem Lektionsverzeichnisse die sämtlichen ausstehenden Preisfragen abgedruckt, wobei bemerkt wird, dass das Reglement des Preisinstitutes beim Pedell zu beziehen ist.

§ 3. Der Hauptpreis in jeder Fakultät, beziehungsweise jeder Fakultätssektion, ist 200 Frkn.; die Nahepreise, welche sowohl allein als auch neben dem Hauptpreis erteilt werden können, sind 60 Frkn.

§ 4. Die Preisverteilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung und Verkündigung der Aufgaben am 29. April statt.

Verpflichtungen der Bewerber.

§ 5. Konkurrenzfähig sind Studirende der Zürcher Hochschule, welche während der Dauer von 4 Semestern an derselben immatrikulirt waren; eines dieser Semester muss dasjenige sein, in welchem die Preisaufgabe verkündigt wurde.

Samml. v. Gesetzen u. Verordnungen betr. d. Unterrichtswesen.
Neue Folge.

§ 6. Die Bewerbungsschriften müssen die eigenen Worte der Preisaufgabe und ein Motto als Aufschrift enthalten, welches letztere auf einem versiegelten Zettel mit dem vollständigen Namen und Wohnort des Verfassers zur Aufschrift dient, müssen leserlich von fremder Hand geschrieben sein und von dem Verfasser gegen einen Schein durch einen Dritten dem Pedellen zur Abgabe an das Rektorat vor dem 1. Januar des Jahres, auf welches die Aufgaben ausgeschrieben sind, versiegelt behändigt werden.

§ 7. Die Originale der Bewerbungsschriften können nicht zurückverlangt werden.

§ 8. Jede Preisschrift, welche den Hauptpreis erhalten hat, muss gedruckt werden. Von derselben erhält jedes Mitglied der betreffenden Fakultät, des Senates und des Erziehungsrates ein Exemplar und sechs Exemplare der Rektor zu geeigneter Verteilung an die Bibliotheken. Nötigen Falls trägt die Schulkasse die Druckkosten bis auf vier Druckbogen.

§ 9. Durch Einreichung der Bewerbungsschriften erklären die Verfasser stillschweigend, dass sie die alleinigen und selbstständigen Bearbeiter nach Stoff und Form sind. Sollte die Beschaffenheit ihrer Arbeit mit ihren bekannten Kenntnissen und Fähigkeiten im Widerspruche stehen, so bleibt eine nähere Untersuchung vorbehalten.

Wahl der Aufgaben.

§ 10. Über die Wahl der Aufgaben wird jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätssektion, selbstständig verfügen.

Beurteilung der Preisschriften.

§ 11. In der ersten Woche des Januars übergibt der Rektor die eingelaufenen Schriften, mit Zurückbehaltung der Namenszettel, den Dekanen, von welchen dieselben den Professoren zur Begutachtung überwiesen werden.

§ 12. Nach stattgehabter Zirkulation der Preisschriften und der schriftlichen Beurteilung durch den Referenten entscheidet die versammelte Fakultät über ihre Qualifikation, erwirft ein motivirtes Urteil und übersendet dasselbe dem Rektor zur Bekanntmachung.

Preisverteilung.

§ 13. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen Feier des 29. April statt und wird von dem Rektor eingeleitet.

§ 14. Die Eröffnung der Namenszettel geschieht in der öffentlichen Versammlung durch den Rektor nach Vorlesung des Motto der gekrönten Preisschrift und des Fakultätsurtheiles.

§ 15. Die Namen der nicht gekrönten Schriften werden sogleich vernichtet. Die Arbeiten selbst werden in den Archiven der Fakultäten niedergelegt.

§ 16. Wird allen Eingaben der Hauptpreis verweigert, so fällt der Betrag desselben in die Kasse der Kantonalbibliothek.

§ 17. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 26. März 1835 aufgehoben.

Zürich, den 13. März 1889.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Der Regierungsrat
hat

vorstehenden Statuten die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 16. März 1889.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Reglement

über

die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(§§ 3—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von
Sekundarlehrern vom 27. März 1881.)

(Vom 24. Mai 1890.)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung von Prüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer);
- b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
- c) über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können dem Kandidaten einzelne dieser Erfordernisse vom Erziehungsrat erlassen werden, sofern derselbe das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und soll die Patentirung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens 2 Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Sektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlussberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Die Mitglieder und der Aktuar der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 8 Fr. nebst Reiseentschädigung.

§ 7. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten:

Kantonsangehörige	10 Fr.
Kantonsfremde	20 „

Für die Fachlehrerprüfung ist eine Gebühr von 10 Fr. per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 8. Es können auch ausserordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

§ 9. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt.

Umfang der Studien und Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer erstreckt sich im allgemeinen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 11, auf nachfolgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik.

- a) Allgemeine Pädagogik und Psychologie.
- b) Geschichte der Pädagogik.

2. Methodik.

- a) Methodik des Sekundarschulunterrichts.
- b) Probelektion.

3. Deutsche Sprache.

- a) Historische Grammatik in ihren Hauptmomenten.
- b) Literaturgeschichte: Eingehende Besprechung je eines Hauptvertreters oder einer Gruppe von Dichtern:
 - α) der mittelhochdeutschen;
 - β) der neuhochdeutschen Zeit.
- c) Aufsatz.

4. Französische Sprache.

- a) Grammatik.
- b) Literaturgeschichte, insbesondere eingehende Besprechung einzelner Hauptwerke.
- c) Aufsatz und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen.

5. Englische Sprache (wie bei 4).

6. Italienische Sprache (wie bei 4).

7. Lateinische Sprache.

- a) Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero.
- b) Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz.
- c) Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

8. Geschichte.

- a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.
- b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

9. Mathematik.

- a) Algebraische Analysis und Differenzial- und Integralrechnung, letztere für Sekundarlehrer fakultativ.
- b) Analytische Geometrie.
- c) Deskriptive Geometrie.

10. Physik.

- a) Mechanik (inkl. Akustik) und Wärmelehre.
- b) Optik und Elektrizität.
- c) Physikalische Übungen.

11. Chemie.

- a) Unorganische Chemie.
- b) Organische Chemie.
- c) Chemische Übungen.

12. Geographie.

- a) Mathematische und physikalische Geographie.
- b) Staaten- und Völkerkunde.

13. Mineralogie und Geologie.

- a) Mineralogie.
- b) Geologie.

14. Botanik.

- a) Allgemeine Botanik und mikroskopische Übungen.
- b) Spezielle Botanik.

15. Zoologie.

- a) Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen.
- b) Spezielle Zoologie.

16. Anatomie und Physiologie des Menschen.

- a) Anatomie.
- b) Physiologie.
- c) Hygiene.

17. Zeichnen.

- a) Freihandzeichnen.
- b) Technisches Zeichnen und Planzeichnen.

18. Musik.

- a) Theorie.
- b) Gesang und Instrumentalmusik.

19. Turnen.

- a) Methodik des Sekundarschulturnens.
- b) Praktische Fertigkeit.

§ 11. Die Fähigkeitsprüfung des einzelnen Sekundarlehrers umfasst folgende Fächer:

1. Pädagogik, Methodik, deutsche Sprache und französische Sprache.

2. Je eine der nachstehenden Fächer-Gruppen bzw. Fächer:
 - a) Englische oder italienische oder lateinische Sprache.
 - b) Allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte.
 - c) Staaten- und Völkerkunde und physikal. Geographie.
 - d) Mathematik und mathematische Geographie.
 - e) Physik und physikalische Geographie.
 - f) Chemie.
 - g) Mineralogie und Geologie.
 - h) Botanik.
 - i) Zoologie.
3. Ausweis über weitere Ausbildung während der Studienzeit in einem der folgenden Fächer, sofern in demselben in der Primarlehrerprüfung nicht die Durchschnittsnote 5 (sehr gut) erreicht wurde:

Zeichnen, Musik, Turnen.

§ 12. Diejenigen Kandidaten, welche in der Primarlehrerprüfung in der Geschichte der Pädagogik mindestens die Note 4 (gut) erhalten haben, sind der Prüfung in diesem Fache enthoben, dagegen haben sie sich über den regelmässigen Besuch der betreffenden Vorlesungen durch Kollegienzeugnisse auszuweisen.

Sämtliche Kandidaten haben den Nachweis über den regelmässigen Besuch der Vorlesungen und die fleissige Teilnahme an den Übungen in den ihrer Gruppe (§ 11, 2 a—i) nächstverwandten Fächern zu leisten, und zwar:

- a) in Geschichte,
- b) in einer zweiten neuern Sprache oder in Latein,
- c) in Geologie,
- d) und f) in Physik,
- e) in Mathematik,
- g) in Chemie,
- h) und i) in Anatomie und Physiologie des Menschen.

§ 13. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen:

- a) den deutschen Aufsatz;
- b) den französischen Aufsatz;
- c) die schriftliche Arbeit in einem andern Sprachfach (§ 11, 2 a) oder die Lösung von Aufgaben aus den übrigen Gebieten (§ 11, 2 b—i).

Im weitern haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit aus dem Gebiete des gewählten Hauptfaches vorzulegen.

§ 14. Der Erziehungsrat ist befugt, ausnahmsweise auch eine andere Zusammenstellung von Fächern statt der in den §§ 11 und 12 bezeichneten bei der Sekundarlehrerprüfung zuzulassen, jedoch in der Meinung, dass der Umfang der Prüfung nicht geschmälert werde.

§ 15. Die Fachlehrerprüfung auf der Sekundarschulstufe umfasst mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten.

Der Anmeldung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) über majorenes Alter;
- b) über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule;
- c) Zeugnisse über ein zweijähriges Studium für die betreffenden Fächer, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande als Studienjahr angerechnet wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet nach bei der Prüfungssektion eingeholtem Gutachten im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Die Prüfungssektion erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 17. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die Zahlen von 1—5 in Anwendung gebracht und denselben folgende Bedeutung beigelegt:

Der Grad 3 (genügend) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

Die Grade 1 und 2 (schwach und ungenügend) können keine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben.

Die Grade 4 und 5 (gut und sehr gut) drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 18. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in mehr als einem Fache nicht den Grad 3 erreicht hat, können nicht patentirt werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat ist befugt, die Wiederholung in denjenigen Fächern zu erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote 4 (gut) erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besondern Gründen gestattet werden.

§ 19. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrat übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 20. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:

- 1) Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
- 2) Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist (siehe § 12).
- 3) Die Benennung des in der freien Arbeit behandelten Themas (§ 13 c l. 2).

§ 21. Dieses Reglement tritt an Stelle desjenigen vom 11. Juni 1881.

Zürich, den 7. Mai 1890.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 24. Mai 1890.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Statuten

der

Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

(Vom 29. Oktober 1890.)

§ 1. Die gesamte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige — mit Ausnahme der Lehrerinnen — tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Witwen- und Waisenstiftung ein. (§ 310 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 2. Jedes Mitglied des zürcherischen Volksschullehrerstandes (§ 1) hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von 64 Franken zu entrichten.

§ 3. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von 400 Franken. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am Jahrestage des genannten Termins.

§ 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande aus, so steht ihm die weitere Mitgliedschaft frei. Entschliesst er sich, bei der Stiftung zu verbleiben, so hat er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von 64 Franken franko an die Kantonalbank beziehungsweise an eine ihrer Filialen zu Händen der Stiftung einzusenden. Erklärt er den Austritt oder bezahlt er den Jahresbeitrag nicht, so verliert er alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 5. Wird ein Lehrer in den Ruhestand versetzt, so steht ihm der Austritt aus der Stiftung ebenfalls offen (§ 4). Bleibt er auch weiterhin Mitglied, so leistet der Staat den festgesetzten Beitrag (§ 8).

§ 6. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank führt über die Witwen- und Waisenstiftung eine besondere Verwaltung. Die Aufsicht übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von vier Mitgliedern aus, welche unter dem Präsidium der Erziehungsdirektion steht.

§ 7. Für die Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Summe der Jahresbeiträge bildet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Witwe nach einem bestimmten Tarif für eine lebenslängliche Rente von 400 Franken beziehungsweise das jüngste Kind für eine Rente bis und mit dem 16. Altersjahr eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres.
- b. Die also erstellten Gewinn- oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammen gerechnet. Lautet das Resultat, welches dannzumal für das Quinquennium als definitiv zu betrachten ist, auf Verlust, so trägt denselben der Reservefond; lautet es auf Gewinn, so gehört der letztere zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Hilfsfond.
- c. Verheiratet sich eine Witwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16. Altersjahre, so fällt die Einkaufssumme, abzüglich der bereits aushin bezahlten Renten, zurück. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust des betreffenden Quinquenniums decken; soweit aber ein solcher Verlust bereits gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die teilweise beziehungsweise ganze Rückfallssumme zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Hilfsfond.
- d. Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verlust und Rückfallssummen fällt der Zins ausser Betracht.
- e. Der Hilfsfond, sowie allfällige Geschenke und Legate, welche demselben zufallen, wird zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen oder Kinder in besondern Notfällen, zur Ermässigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Renten verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse werden von der Aufsichtskommission gefasst und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

- f. Würde der anzulegende Reservefond durch allfällige Verluste aufgebraucht werden, so wären die dem Hilfsfond zugewiesenen Gewinnanteile zur Deckung des Ausfalls demselben zu entnehmen, jedoch ohne Zinsberechnung.

§ 8. Zur Unterstützung der von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Witwen- und Waisenstiftung leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je 24 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden Lehrer im Ruhestande.

§ 9. Der vom Lehrer alljährlich auf 1. Januar zu entrichtende Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung im Restbetrage von 40 Franken wird durch Abzug von 10 Franken an jeder Quartalbesoldung erhoben.

Zürich, den 17. September 1890.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Der Regierungsrat hat vorstehenden Statuten die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 29. Oktober 1890.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Beschluss des Kantonsrates
vom 18. November 1889:

Als Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer des Kantons Zürich leistet der Staat zur Erwirkung einer Jahresrente von 400 Franken vom Jahr 1890 an einen Jahresbeitrag von je 24 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden pensionirten Lehrer.

Einkaufstabelle für die Witwen und Waisen
für eine vorauszahlbare jährliche Rente von 400 Franken.

Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	
Kinder	0	3,920	26	7,880	51	5,520	76	2,320
	1	4,560	27	7,800	52	5,360	77	2,240
	2	4,440	28	7,720	53	5,240	78	2,160
	3	4,240	29	7,640	54	5,120	79	2,040
	4	4,040	30	7,600	55	5,000	80	1,960
	5	3,000	31	7,520	56	4,840	81	1,880
	6	3,520	32	7,440	57	4,680	82	1,760
	7	3,240	33	7,360	58	4,520	83	1,680
	8	2,960	34	7,320	59	4,360	84	1,640
	9	2,640	35	7,240	60	4,240	85	1,600
	10	2,280	36	7,160	61	4,120	86	1,560
	11	1,920	37	7,080	62	3,960	87	1,520
	12	1,560	38	7,000	63	3,840	88	1,440
	13	1,200	39	6,880	64	3,680	89	1,360
	14	800	40	6,800	65	3,560	90	1,320
15	400	41	6,700	66	3,400	91	1,240	
16	—	42	6,640	67	3,240	92	1,200	
Frauen	16	8,600	43	6,520	68	3,120	93	1,160
	17	8,560	44	6,400	69	3,000	94	1,080
	18	8,480	45	6,280	70	2,880	95	1,000
	19	8,400	46	6,160	71	2,760	96	920
	20	8,320	47	6,040	72	2,640	97	800
	21	8,240	48	5,920	73	2,600	98	680
	22	8,160	49	5,800	74	2,480	99	560
	23	8,080	50	5,680	75	2,360	100	400
	24	8,040						
	25	7,960						

Lehrplan

für die

Waffenübungen an der Kantonsschule.

(Vom 5. November 1890.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den Waffenübungen ist obligatorisch und wird in 3 Kursen möglichst klassenweise erteilt. Die Schüler der IV. Klasse des untern Gymnasiums und der II. Klasse der Industrieschule bilden den I., die der I. Klasse des obern Gymnasiums und der III. Klasse der Industrieschule den II., und diejenigen der II. Klasse des obern Gymnasiums und der IV. Klasse der Industrieschule den III. Kurs. Die Schüler der III. Klasse des obern Gymnasiums und der V. Klasse der Industrieschule sind, so lange die Kurse nur halbjährige Dauer haben, von den eigentlichen Waffenübungen befreit, dagegen haben sie an einzelnen Ausmärschen und Schiessübungen des III. Kurses Teil zu nehmen.

§ 2. Der Unterricht erstreckt sich auf Soldatenschule, Gewehrkenntnis, Schiesstheorie, Schiessen, Kartenlesen und Terrainlehre und Ausmärsche.

Die Schüler des II. und III. Kurses erhalten das schweiz. Ordonnanzgewehr, diejenigen des I. Kurses den Eisenstab und die Armbrust.

§ 3. Für die Waffenübungen wird folgende Zeit eingeräumt:
 I., II., III. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Sommerhalbjahr,
 II. „ 1 „ „ Winterhalbjahr,
 hiebei ist die Zeit für die Schiessübungen mit dem Gewehr und für die Ausmärsche nicht inbegriffen.

§ 4. Die Schiessübungen finden nach dem Regulativ des eidg. Militärdepartementes an schulfreien Halbtagen statt. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Rektorate, können von der Leitung der Waffenübungen weitere Schiessübungen angeordnet werden.

§ 5. Zur Förderung der Marschleistung und der Gesundheit der Schüler sollen alljährlich 4—6 Ausmärsche stattfinden, wovon 1—2 auf das Winterhalbjahr fallen dürfen. Es werden hiefür besondere Halbtage von der Schulleitung bewilligt. An Samstagnachmittagen dürfen die Schüler nur für die Schiessübungen in Anspruch genommen werden.

Mit diesen Ausmärschen sind Bewegungsspiele, Distanzschätzen, Unterricht im Patrouillendienst, im Meldungswesen, im Orientiren nach der Karte, in der Terrainbeurtheilung und Terrainbeschreibung und im Croquiren zu verbinden.

§ 6. Während in den 2 wöchentlichen Turnstunden insbesondere auf die Entwicklung der körperlichen Kräfte und Anlagen der Schüler, auf die Steigerung des Mutes, der Ausdauer, der Gewandtheit und Besonnenheit Rücksicht genommen werden soll, sollen die militärischen Übungen eine Vorschule für den spätern Wehrdienst sein. Es ist daher auf exakte militärische Ausführung derselben hinzuarbeiten.

II. Unterrichts - Programm.

I. Kurs. (Klasse IV. unteres Gymnasium und Klasse II. Industrieschule.)

1. Stabgriffe.

2. Soldatenschule, I. Teil, mit dem Eisenstab.

Richtung, Rottenkolonne, Drehungen im Marsche, Direktionsveränderungen, Schrittarten (Feld-, Lauf- u. Sturmschritt), Frontmarsch, Schrägmarsch, Schwenken, Aufmarsch und Abbrechen.

3. Schiessübungen mit der Armbrust.

a) Vorübungen, Kenntnis der Armbrust, Spannen und Entspannen, Fertmachen, Anschlagen, Zielen.

b) Schiessen auf verschiedene Distanzen, besonders stehend, Einschiessen der Armbrust.